



Einladung zum Fachgespräch

Hallenbau in der Landwirtschaft

veranstaltet von der
ALB Baden-Württemberg e.V.

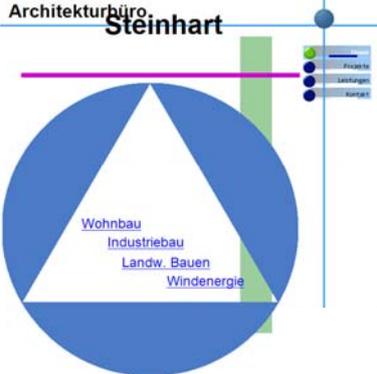
am
Donnerstag,
24. November 2011
um 9.30 Uhr
in der

Kultur- und Festhalle
„Kochana“
Degmarter Str. 1
74229 Oedheim



Grundzüge eines modernen und kostengünstigen Mehrzweckhallenbaus für die Landwirtschaft.

ALB Baden - Württemberg 1



Architekturbüro
Steinhart

Projekte
Leistungen
Kontakt

Wohnbau
Industriebau
Landw. Bauen
Windenergie

Architekturbüro Steinhart

Schillerstraße 37
D - 88499 Altheim

Telefon 07371 / 36 94
Telefax 07371 / 130 77



Architekturbüro Gegenbauer
Denkmalpflege
Sanierung
Energieberatung
Agrarplanung

Freie Architekten / Diplomingenieure
Adlerstraße 33
88299 Leutkirch im Allgäu
Telefon 075 61 - 60 41 / - 60 42
Telefax 075 61 - 7 18 65
www.architekturbuero-gegenbauer.de

ALB Baden - Württemberg 2

Definition landwirtschaftliche Mehrzweckhalle:

(Stadel, Schopf, Schuppen, Remise, Tenne, Scheune)

Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen sind hallenförmige Gebäude

- zur Unterbringung, Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (Maschinenhalle)
- zur Lagerung von landwirtschaftlichen Bedarfsmitteln (Heu- und Strohhalle)
- zur Einlagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Getreidehalle)

→ „**Schutzgebäude**“

Nach Landesbauordnung (LBO) :

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

→ **Gebäudeklasse 1**
(freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude)

→ **baurechtliches Genehmigungsverfahren**
(Innen – oder Außenbereich)

Baurechtlich Genehmigungsfrei – Verfahrensfrei:

Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis **100 m² Grundfläche** und einer **mittleren traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m** – wenn keine öffentliche Belange dagegen stehen.

Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur zulässig, wenn

- es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient
- es nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt
- die Erschließung ausreichend gesichert ist
- öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Bauvorhaben muss dem landwirtschaftlichen Betrieb nach Lage, Größe und Funktion äußerlich erkennbar zugeordnet sein (räumlich-funktionaler Zusammenhang). Das Bauvorhaben muss sinnvoll und zweckmäßig sein.

Entscheidend ist, ob ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs das Vorhaben in etwa gleicher Größe, Gestaltung und Ausstattung errichtet.

ALB Baden - Württemberg

5

Halle im Außenbereich

Größe 8 x 16m
Traufe 3m bzw. 7m



ALB Baden - Württemberg

6



Einflussfaktoren auf Hallenbauweise – Planung - Kosten

- **Erschließung, Bauort**
Wegebau, Verkehrsflächen - Hofflächen, Strom, Zuwasser etc.
- **Auflagen**
Naturschutzrechtlicher Ausgleich, Prüfstatik, Brandschutz, Hygiene etc.
- **Betriebszweck**
Witterungsschutz, nichtklimatisierte Halle, klimatisierte Erntelagerungshalle etc.
- **Einbauten**
Schüttgossen, Körnersumpf, Heulagerung, Entnahmetechniken, Werkstatt etc.
- **Materialwahl + Bauform**
Holz, Stahl, Mischkonstruktion, wirtschaftliche Spann- und Stützweiten, Hallenquerschnitt, statisches System etc.
- **Wirtschaftlichkeit**
Kosten-Nutzen, laufende Kosten, Synergien etc.
- **Spätere Umnutzungsmöglichkeit**
Gewerbehalle, Reithalle, Stallgebäude etc.

Löschwasserversorgung – Brandwand

Feuerwehrgesetz – Löschwasserversorgung:

Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen!

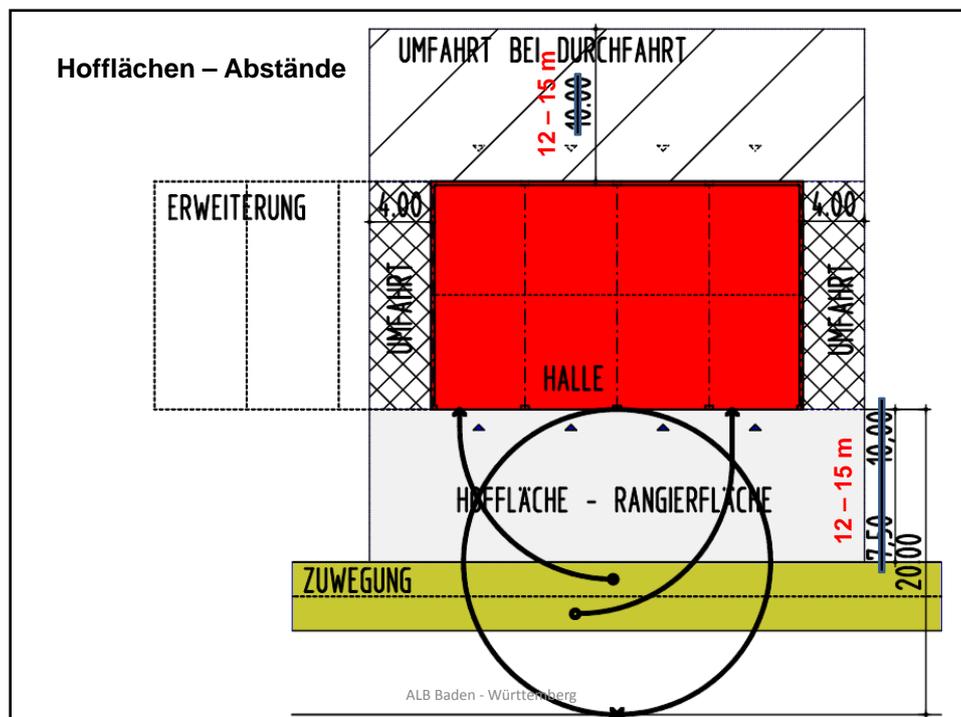
- Grundsatz im Umkreis von max. 300m (800 – 1600l/min)
durch öffentliche Wasserversorgung oder Teich, Zisterne > 92m³
Gemeinde kann Löschwasserversorgung auf Eigentümer delegieren.

Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung – Brandwand:

Brandwände sind erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude von nicht mehr als 10000m³, wobei größere Brandabschnitte mit Brandabständen bis 60m möglich sind, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

ALB Baden - Württemberg

9



Prüfstatik

Wegfall der bautechnischen Prüfung :bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden mit einer maximalen Gebäudehöhe von bis **zu 7,50 m**, gemessen ab der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss, und einer Grundfläche

- a) bis zu **250 m²**
- b) bis zu **1200 m²**, wenn die freie Spannweite der Dachbinder nicht mehr als **10 m** beträgt

ALB Baden - Württemberg

11

-Schneelast



Landkreis Heilbronn:
Schneelastzone 2

Oedheim :
166m ü. NN

Schneelast: ca. 85 Kg/qm

Dachneigung hat Einfluss!

ALB Baden - Württemberg

12

-Windlasten



offene / teiloffene Halle



geschlossene Halle

ALB Baden - Württemberg 13

- Sonstige Lasten

Kranlasten (Kranbahn, Heubergekran etc.)

Anpralllasten

Nutzlasten, Lagerlasten (Schüttgut)

Auflasten, wie Photovoltaik

